jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Bvwg Erkenntnis 2016/8/4 W128 2113866-1

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.08.2016

Entscheidungsdatum

04.08.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4
StudFG §11 Abs1
VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBl. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. StudFG § 11 heute
2. StudFG § 11 gültig ab 01.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2000
3. StudFG § 11 gültig von 01.09.1996 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
4. StudFG § 11 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 619/1994
5. StudFG § 11 gültig von 01.09.1992 bis 31.08.1994

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W128 2113866-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von XXXX, vertreten durch Brandtner & Doshi Rechtsanwälte OG, 6800 Feldkirch, Drevestraße 6, gegen den

Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien (Senat) vom 30.06.2015, Zl. 9303124/336520401, zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Michael FUCHS-ROBETIN über die Beschwerde von römisch 40 , vertreten durch Brandtner & Doshi Rechtsanwälte OG, 6800 Feldkirch, Drevestraße 6, gegen den Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien (Senat) vom 30.06.2015, Zl. 9303124/336520401, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Aus dem Verwaltungsakt ergibt sich unstrittig Folgendes:

1. Die Beschwerdeführerin stellte am 17.02.2015 unter Verwendung der entsprechenden Formblätter einen Antrag auf Studienbeihilfe. Auf dem entsprechend vorgesehenen Formblatt gab sie an, dass ihre Mutter ihr Gewerbe mit 31.01.2015 zurückgelegt habe.

Mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Wien, vom 02.03.2015 wurde dieser Antrag abgewiesen. In der Begründung wird angeführt, dass die Einkommensberechnung ergeben habe, dass der Beschwerdeführer nicht sozial bedürftig sei.

Folgende Berechnung sei dem Bescheid zugrunde gelegt worden:

Zumutbare Unterhalts- Eigenleistung:

Alle Beträge in Euro

Student

Vater

Mutter

Einkommen im Sinne des StudFG

0,00

29.611,69

106.392,57

Summe der Freibeträge

0,00

-3.250,00

-1.650,00

Absetzbetrag f. 2. Elternteil

0,00

-2.849,50

-2.849,50

Absetzbetrag f. Geschwister

0,00

-4.072,50

-4.072,50

Ergibt die Bemessungsgrundlage

0,00

19.439,69

97.820,57

Daraus errechnete Unterhalts- / Eigenleistung

0,00

2.160,69

21.179,89

Studienbeihilfe:

Auszahlung ab

Mär 2015

Aug 2015

Höchststudienbeihilfe

7.272,00

7272,00

- Summe der Unterhalts- Eigenleistungen

-23.340,58

-23340,58

-Jahresbetrag der Familienbeihilfe

-2.533,20

Errechneter Jahresbetrag der Studienbeihilfe

0,00

0,00

um 12% erhöhter Jahresbetrag

0,00

0,00

errechnete monatliche Studienbeihilfe (gerundet)

0,00

0,00

2. Am 08.03.2015 erhob die Beschwerdeführerin Vorstellung

gegen diesen Bescheid und führte begründend aus, dass sich die Einkommensverhältnisse ihrer Mutter geändert hätten. Diese habe am 31.01.2015 ihr Gewerbe zurückgelegt, sie habe somit keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit mehr. Sie sei nun Pensionistin mit einer Pension i.H.v. 1296,87 € netto, habe aber noch Einkünfte aus Vermietung und zwar 1000,89 € brutto monatlich. Sie wolle auch darauf aufmerksam machen, dass ihr Schulgeld 435,00 € monatlich betrage.

3. Mit ihrer Vorstellungsvorentscheidung vom 13.04.2015 gab die Studienbeihilfebehörde der Vorstellung keine Folge und bestätigte den Bescheid vom 02.03.2015. Nach dem Zitat der maßgeblichen

Rechtsvorschriften wird begründend ausgeführt, dass zur Berechnung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Mutter das Einkommen aus dem Einkommenssteuerbescheid 2012, der zuletzt ergangen sei, und den Lohnzetteln aus Pension und BAWAG Vorsorgekasse für 2013 herangezogen worden sei. Dies sei die gesetzeskonforme Berechnung für das Sommersemester 2015.

4. Mit Schreiben vom 16.04.2015 stellte die Beschwerdeführerin den Vorlageantrag an den Senat. In der Begründung wird zusammengefasst ausgeführt, dass die Mutter der Beschwerdeführerin ihr Gewerbe der 31.01.2015 zurückgelegt habe und daher keine Einkünfte mehr aus selbständiger Tätigkeit erziele. Sie beziehe daher seit Februar 2015 ausschließlich eine Pension und die genannten Mieteinkünfte. Da die Studienförderung ebenfalls erst ab Februar 2015 beantragt worden sei, könnten auch nur die ab diesem Zeitpunkt erzielten Einkünfte der Mutter für die Berechnung der Studienbeihilfe relevant sein.

5. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid gab der Senat der Vorstellung keine Folge und bestätigte den Bescheid vom 13.04.2015. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Schätzung gemäß § 12 Abs. 1 StudFG aufgrund des fehlenden Einkommenssteuerbescheides nicht möglich sei. Auch die Jahre 2013 bzw. 2014 könnten in Hinsicht auf die selbständige Tätigkeit nicht beurteilt werden, da keine entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Behörde (Finanzamt) vorlägen. Daher sei zum Antragszeitpunkt vom zuletzt ergangenen Steuerbescheid auszugehen und um die nichtselbständigen Einkünfte zu ergänzen. Für die Berechnung der Studienbeihilfe seien daher der zum Zeitpunkt der Antragstellung ergangene Einkommenssteuerbescheid der Mutter aus dem Kalenderjahr 2012, der zuletzt ergangen sei, und die Lohnzetteln aus Pension und BAWAG Vorsorgekasse aus dem Kalenderjahr 2013 herangezogen worden.5. Mit dem nunmehr bekämpften Bescheid gab der Senat der Vorstellung keine Folge und bestätigte den Bescheid vom 13.04.2015. In der Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Schätzung gemäß Paragraph 12, Absatz eins, StudFG aufgrund des fehlenden Einkommenssteuerbescheides nicht möglich sei. Auch die Jahre 2013 bzw. 2014 könnten in Hinsicht auf die selbständige Tätigkeit nicht beurteilt werden, da keine entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Behörde (Finanzamt) vorlägen. Daher sei zum Antragszeitpunkt vom zuletzt ergangenen Steuerbescheid auszugehen und um die nichtselbständigen Einkünfte zu ergänzen. Für die Berechnung der Studienbeihilfe seien daher der zum Zeitpunkt der Antragstellung ergangene Einkommenssteuerbescheid der Mutter aus dem Kalenderjahr 2012, der zuletzt ergangen sei, und die Lohnzetteln aus Pension und BAWAG Vorsorgekasse aus dem Kalenderjahr 2013 herangezogen worden.

Dieser Bescheid wurde am 16.07.2015 zugestellt.

6. Mit Schriftsatz vom 05.08.2015 erhob die Beschwerdeführerin durch ihre rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht. In der Beschwerde wird die unrichtige rechtliche Beurteilung moniert und dazu begründend ausgeführt, dass der Einkommenssteuerbescheid der Mutter aus dem Jahr 2012 für die Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe irrrelevant sei. Das zu erwartende fortlaufende Einkommen der Mutter ab 01.02.2015 sei nicht nur einwandfrei schätzbar, es stünde vielmehr auch definitiv fest. Daher sei entgegen der Ansicht der "Vorinstanz" das für das Kalenderjahr 2015 zu erwartende Jahreseinkommen der Mutter maßgeblich.

7. Am 07.09.2015 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.1. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Da im vorliegenden Verfahren keine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, liegt gegenständlich Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits

kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes, ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

2. Zu Spruchpunkt A:

2.1. Gemäß § 1 Abs. 4 StudFG ist, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, zur Beurteilung von Ansprüchen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.2.1. Gemäß Paragraph eins, Absatz 4, StudFG ist, soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, zur Beurteilung von Ansprüchen der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich.

Gemäß § 11 Abs. 1 StudFG ist das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr nachzuweisen, bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist.Gemäß Paragraph 11, Absatz eins, StudFG ist das Einkommen im Sinne dieses Bundesgesetzes grundsätzlich durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides über das zuletzt veranlagte Kalenderjahr nachzuweisen, bei lohnsteuerpflichtigen Einkünften außerdem durch die Vorlage sämtlicher Lohnzettel über jenes Kalenderjahr, das dem Beginn des laufenden Studienjahres vorangegangen ist.

Gemäß § 12 Abs. 1 StudFG ist das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß § 11 zu berücksichtigenden Einkommen erfährt. Eine Schätzung ist nicht zulässig bei Einkommensschwankungen infolge von Zahlungen gemäß den §§ 67 und 68 EStG 1988 oder bei saisonal bedingt Einkommensschwankungen. Gemäß Paragraph 12, Absatz eins, StudFG ist das im Kalenderjahr der Antragstellung zu erwartende Jahreseinkommen für die Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit zu schätzen, wenn es voraussichtlich eine mindestens ein Jahr dauernde Verminderung um mindestens 10 % gegenüber dem gemäß Paragraph 11, zu berücksichtigenden Einkommen erfährt. Eine Schätzung ist nicht zulässig bei Einkommensschwankungen infolge von Zahlungen gemäß den Paragraphen 67 und 68 EStG 1988 oder bei saisonal bedingt Einkommensschwankungen.

2.2. Das Einkommen des Vaters ist gegenständlich nicht strittig. Es bleibt daher in rechtlicher Hinsicht zu klären, ob die belangte Behörde bei der Ermittlung der zumutbaren Unterhaltsleistung der Mutter richtig vorgegangen ist, wobei die ermittelten Beträge ebenso nicht strittig sind. Dazu ist folgendes auszuführen:

Aus den Bestimmungen des StudFG 1992 folgt, dass die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung des Vorliegens sozialer Bedürftigkeit bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung und zwar nach Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat (vgl. auch die Gesetzesmaterialien, RV 473 BlgNR, 18. GP,

28). Auf Grund der mit dem Antrag erbrachten Nachweise ist ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden (VwGH vom 22.10.2013, 2011/10/0175).Aus den Bestimmungen des StudFG 1992 folgt, dass die Beurteilung der Anspruchsvoraussetzung des Vorliegens sozialer Bedürftigkeit bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung und zwar nach Lage der mit dem Antrag erbrachten Nachweise zu erfolgen hat vergleiche auch die Gesetzesmaterialien, Regierungsvorlage 473 BlgNR, 18. GP, 28). Auf Grund der mit dem Antrag erbrachten Nachweise ist ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden (VwGH vom 22.10.2013, 2011/10/0175).

Die Beschwerdeführerin hat bei der Antragstellung auf dem entsprechend vorgesehenen Formblatt angegeben, dass ihre Mutter ihr Gewerbe mit 31.01.2015 zurückgelegt hat. Es ist daher unstrittig erwiesen, dass die Mutter der Beschwerdeführerin im Kalenderjahr 2015, nämlich im Monat Jänner, ein Einkommen aus selbstständiger Gewerbetätigkeit erzielt hat. Weitere Nachweise, insbesondere zur Höhe des im Jänner durch Gewerbetätigkeit erzielten Einkommens, wurden dem Antrag jedoch nicht beigelegt. Somit erweist sich das Vorbringen der Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde, dass das Einkommen anhand der Pension und der zu erwartenden Mieteinnahmen definitiv fest stehe, als nicht haltbar. Bei einer Schätzung über das Einkommen im Kalenderjahr 2015 wäre das selbstständige Einkommen im Jänner jedenfalls mit zu berücksichtigen. Dies umso mehr, als, wie dem Akteninhalt zu entnehmen ist, das ausgeübte Gewerbe zu einem Teil die Gewerbeberechtigung "Schneeräumer" beinhaltete, die aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung gerade im Jänner Hochsaison hat.

Den Gesetzesmaterialien (RV 1591 dB NR, 18.GP) ist zu entnehmen, dass grundsätzlich Einkommensnachweise über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres vorliegen müssen, um eine Prognose durch Schätzung gemäß § 12 Abs. 1 StudFG vornehmen zu können. Ausnahmen davon, also Schätzungen nach weniger als sechs Monaten, werden dann erfolgen können, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10% führen wird (etwa bei Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze, bei langanhaltender Arbeitslosigkeit oder bei Wegfall einer Waisenpension).Den Gesetzesmaterialien Regierungsvorlage 1591 dB NR, 18.Gesetzgebungsperiode ist zu entnehmen, dass grundsätzlich Einkommensnachweise über mehr als die Hälfte des laufenden Kalenderjahres vorliegen müssen, um eine Prognose durch Schätzung gemäß Paragraph 12, Absatz eins, StudFG vornehmen zu können. Ausnahmen davon, also Schätzungen nach weniger als sechs Monaten, werden dann erfolgen können, wenn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Änderung der Einkommensverhältnisse über das ganze Jahr zu einer Verminderung um mindestens 10% führen wird (etwa bei Pensionierung oder Berentung wegen Krankheit, Unfalls oder Erreichens der Altersgrenze, bei langanhaltender Arbeitslosigkeit oder bei Wegfall einer Waisenpension).

Gegenständlich kann somit eine entsprechende Schätzung, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht vorgenommen werden, da keinerlei Angaben über das selbständige Einkommen der Mutter im Jänner 2015 mit dem Antrag- und auch später nicht - vorgelegt wurden. Da, wie ausgeführt, aufgrund der mit dem Antrag erbrachten Nachweise ohne weiteres Ermittlungsverfahren zu entscheiden ist, sind diese auch nicht durch das Bundesverwaltungsgericht einzuholen.

Die belangte Behörde ist somit zu Recht bei der Einkommensbewertung der Mutter der Beschwerdeführerin von den in § 11 Abs. 1 Z 1 und 2 StudFG genannten Einkommensnachweisen ausgegangen und hat keine Einkommensschätzung im Sinne des § 12 Abs. 1 StudFG durchgeführt.Die belangte Behörde ist somit zu Recht bei der Einkommensbewertung der Mutter der Beschwerdeführerin von den in Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer eins und 2 StudFG genannten Einkommensnachweisen ausgegangen und hat keine Einkommensschätzung im Sinne des Paragraph 12, Absatz eins, StudFG durchgeführt.

Die von der Beschwerdeführerin erblickte inhaltliche Rechtswidrigkeit erweist sich somit als haltlos.

2.3. Aufgrund der von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben über die Höhe des Einkommens seiner Eltern wäre in Hinblick auf § 31 StudFG außerdem fraglich, ob eine - wie oben gezeigt im gegenständlichen Fall ohnehin nicht mögliche - Schätzung des mütterlichen Einkommens für das Kalenderjahr 2015 im Ergebnis dazu führen würde, dass die Anspruchsvoraussetzung "soziale Bedürftigkeit" gegeben ist.2.3. Aufgrund der

von der Beschwerdeführerin gemachten Angaben über die Höhe des Einkommens seiner Eltern wäre in Hinblick auf Paragraph 31, StudFG außerdem fraglich, ob eine - wie oben gezeigt im gegenständlichen Fall ohnehin nicht mögliche - Schätzung des mütterlichen Einkommens für das Kalenderjahr 2015 im Ergebnis dazu führen würde, dass die Anspruchsvoraussetzung "soziale Bedürftigkeit" gegeben ist.

2.4. Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.2.4. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Im gegenständlichen Fall konnte das Unterlassen einer mündlichen Verhandlung darauf gestützt werden, dass der Sachverhalt zur Beurteilung der Frage, ob der Beschwerdeführerin Studienbeihilfe zuzuerkennen ist, aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erschien, weil der Sachverhalt nach einem grundsätzlich ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren durch den Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Stipendienstelle Wien festgestellt wurde und dieser Sachverhaltsfeststellung in der Beschwerde nicht substantiiert entgegen getreten wurde. Weder war der sich aus den Verwaltungsakten unstrittig ergebende Sachverhalt in wesentlichen Punkten ergänzungsbedürftig, noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig. Rechtlich relevante und zulässige Neuerungen wurden in der Beschwerde nicht vorgetragen (zum Erfordernis einer schlüssigen Beweiswürdigung im erstinstanzlichen Bescheid und zur Verhandlungspflicht bei Neuerungen VwGH 11.11.1998, 98/01/0308, und 21.01.1999, 98/20/0339; zur Bekämpfung der Beweiswürdigung in der Berufung VwGH 25.03.1999, 98/20/0577, und 22.04.1999, 98/20/0389; zum Abgehen von der erstinstanzlichen Beweiswürdigung VwGH 18.02.1999, 98/20/0423; zu Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens VwGH 25.03.1999, 98/20/0475).

Einen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung stellte die Beschwerdeführerin nicht, die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung von Amts wegen ist nicht erforderlich.

3. Zur Frage der Unzulässigkeit der Revision (Spruchpunkt B):

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft. Eine Revision gegen diese Entscheidung ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil der vorliegende Fall keinerlei Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Die - wie oben unter Punkt 2 - dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den vorliegenden Fall übertragbar und liegt auch keine anders lautende Rechtsprechung vor. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung. Sie ist auch nicht uneinheitlich. Auch die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig (vgl. dazu auch VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053). Sonstige Hinweise auf grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor.Die - wie oben unter Punkt 2 - dargestellte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist auf den vorliegenden Fall übertragbar und liegt auch keine anders lautende Rechtsprechung vor. Somit weicht die gegenständliche Entscheidung weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch mangelt es an einer derartigen Rechtsprechung. Sie ist auch nicht uneinheitlich. Auch die hier anzuwendenden Regelungen erweisen sich als klar und eindeutig vergleiche dazu auch VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053). Sonstige Hinweise auf grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen liegen nicht vor.

4. Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Einkommensnachweis, Mitwirkungspflicht, soziale Bedürftigkeit,

Studienbeihilfe, Unterhaltspflichtiger

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W128.2113866.1.00

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, https://www.bvwg.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at